

**Satzung
der Stadt Bruchköbel über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von
Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2015 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), § 4 Abs. 1, § 5 a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 05. Juli 2007 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 19.09.2023 folgende „Satzung der Stadt Bruchköbel über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)“ beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung**

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 LAufnG betreibt die Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete und Vertriebene. Diese Gemeinschaftsunterkünfte können auf Dauer oder vorübergehend errichtet werden.
- (2) Die Stadt Bruchköbel ist gemäß § 3 Abs. 1 LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).
- (4) Die Stadt Bruchköbel erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5a LAufnG.

**§ 2
Gebührenschild**

- (1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.

- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Bruchköbel unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.
- (5) Der zuständige Träger der Sozialleistung ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu zahlen. Der Träger der Unterkunft kann dem zuständigen Träger der Sozialleistung eine Abschrift des Gebührenbescheides zur Verfügung stellen.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 LAufnG). Die Stadt Bruchköbel ermittelt für die jeweiligen Gemeinschaftsunterkünfte den maßgebenden unterkunftsbezogenen Gebührensatz.
- (2) Für die Dauer des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die vom Kreisausschuss festgesetzten kreiseinheitlichen Gebührensätze zu erheben.
- (3) Die Unterbringungsgebühren sind von der Stadt Bruchköbel ab dem Tag der Aufnahme für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind, zu erheben.
- (4) Die Unterbringungsgebühren sind von der Stadt Bruchköbel pro Person ab dem Tag des tatsächlich vollzogenen Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II, SGB XII) sind, für die Dauer von 12 Monaten zu erheben.
- (5) Die Unterbringungsgebühren sind ab dem 13. Monat nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsel für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII sind, anzupassen.

§ 4

Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder SGB XII übersteigt.
- (2) Im Falle des Abs 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr nach billigem Ermessen festgesetzt werden.

§ 5
Rückwirkende Gebührenerhebung

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 LAufnG).

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bruchköbel, den _____

Der Magistrat

Sylvia Braun
Bürgermeisterin